

Satzung

für die „Diakonie-Sozialstation Niesky e.V.“

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Diakonie-Sozialstation Niesky e.V.“. Er hat seinen Sitz in Niesky. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, eine Diakonie-Sozialstation zu betreiben. Er bringt damit zum Ausdruck, dass hier ganzheitlicher Dienst der Gemeinde am Menschen im Namen Jesus Christus geschieht, der Leib und Seele, Heilung und Heil des Menschen umschließt.

Die Diakonie-Sozialstation hat insbesondere die Aufgabe,

- a. die Bevölkerung mit ambulanten und teilstationären gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen zu versorgen,
- b. das seelsorgerliche Gespräch zu ermöglichen,
- c. durch zentrale Einsatzleitung den Dienst der Mitarbeiter im Bereich der ambulanten Kranken-, Alten und Familienpflege zu planen und durchzuführen,
- d. die Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen zu unterstützen,
- e. Schulungen in häuslicher Krankenpflege durchzuführen und Gemeindeglieder für die Mitarbeit zu gewinnen,
- f. Ratsuchende in sozialen Fragen darüber zu unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als diakonische Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.

2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkannten Evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu beachten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können der Kirchenkreis, Kirchengemeinden, andere kirchliche Institutionen und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei juristischen Personen beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Jahresende, bei natürlichen Personen ein Vierteljahr zum Jahresende.
3. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Wochen stattfinden, wenn mindestens zehn Mitglieder (1/5 aller Mitglieder) es mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
 - b. sie wählt den Vorstand,
 - c. sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
 - d. sie beschließt den Wirtschaftsplan und nimmt die Jahresrechnung entgegen,
 - e. sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - f. sie erteilt dem Vorstand Entlastung,
 - g. sie entscheidet im Falle der Anrufung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Diakonie-Sozialstation Niesky stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik zusammengefassten Kirchen sind.
2. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. er stellt den Wirtschaftsplan auf,
 - c. er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - d. er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch,
 - e. er kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen,
 - f. er schließt die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern der Diakonie-Sozialstation nach den geltenden Bestimmungen.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung fand am 22.11.1990 im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Niesky statt.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 18.02.1991 beim Kreisgericht Niesky unter der Reg.-Nr.: VR 111.

Am 29.08.1996 erfolgte eine Umschreibung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißwasser unter die Nr.: VR 446.

Am 02.11.2001 wurde eine Satzungsänderung beschlossen und am 04.06.2002 durch das Amtsgericht Weißwasser bestätigt.

Am 02.11.2006 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen und am 16.04.2007 in das Vereinsregister eingetragen.